

*Abgangszeugnis D 1 bis D 28 - schulischer Teil der FHR Jahrgangsstufe 11 -*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

## Abgangszeugnis

Frau/Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat den Bildungsgang \_\_\_\_\_

im Fachbereich \_\_\_\_\_

mit dem fachlichen Schwerpunkt \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ besucht.

Sie/Er<sup>1</sup> war zuletzt Schülerin/Schüler<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 11.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

In der Konferenz am \_\_\_\_\_ sind folgende **Leistungen**<sup>2, 3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch

Gesellschaftslehre mit Geschichte

Religionslehre

Sport/Gesundheitsförderung<sup>1</sup>

_____
_____
_____
_____

**Differenzierungsbereich**

_____	_____
-------	-------

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname

Die Schülerin/Der Schüler<sup>1</sup> hat nach § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote \_\_\_\_\_ in Worten: \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum der Zeugnisausgabe

\_\_\_\_\_  
Klassenlehrerin/Klassenlehrer<sup>1</sup>

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
1) Nichtzutreffendes streichen